

Vermerk

Stellungnahme zur Eingabe des Bürgers Frank Hemelt an den Rat der Stadt Rheine vom 12.01.2022

Die Verfahrensregeln der Stadtteilbeiräte (Anlage 2 der Hauptsatzung) enthalten keinen Verweis auf § 24 Gemeindeordnung NRW.

Vielmehr enthält Ziffer 7 der Verfahrensregeln ein eigenes Antragsrecht der Stadtteilbeiräte gegenüber dem Rat der Stadt Rheine, den Ausschüssen und der Verwaltung.

Unabhängig davon haben nach § 24 Gemeindeordnung NRW Mitglieder der Stadtteilbeiräte – wie jeder andere auch – das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Eingabe:

Anregung nach Paragraph 24 GO NRW
Rechtliche Prüfung der Verfahrensregeln der Stadtteilbeiräte der Stadt Rheine

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann,

deutlich ist besagten Presseartikel wie folgt zu entnehmen:

(...) Den Bürgerantrag hätten Schrief und Nagelschmidt auch an diesen Beirat gestellt. (...) Folglich wurde im Stadtteilbeirat ein Bürgerantrag nach Paragraph 24 GO NRW beraten. Das ist, wie auch mit dieser Email die Stadt Rheine aufzeigt, unzulässig. Folglich besteht seitens der Stadt Rheine Handlungsbedarf, weil anscheinend Bürger den Eindruck haben, dass man Bürgeranträge nach Paragraph 24 GO NRW an Stadtteilbeiräte richten könne.

Dieses könnte möglicherweise mit Blick auf diese Email der Stadt Rheine an Ausführungen der Verfahrensregeln liegen.

Soweit diese Verfahrensregeln möglicherweise, wie ich dieser Email der Stadt Rheine entnommen habe, der juristischen Person Stadtteilbeiräte, ein Bürgerantragsrecht nach Paragraph 24 GO einräumt, rege ich unter Hinweis auf Paragraph 24 GO NRW an, dass die Stadt Rheine feststellt, dass die Stadt Rheine eine rechtliche Prüfung der Verfahrensregeln der Stadtteilbeiräte vornimmt und aus rechtlichen Gründen kein Antragsrecht für Stadtteilbeiräte nach Paragraph 24 GO in den Verfahrensregeln für Stadtteilbeiräte aufnimmt bzw. wieder streicht.

Mit freundlichen Grüßen

E-Mail der Stadtverwaltung an Herrn Hemelt vom 12.01.2022

Guten Tag Herr Hemelt,

vielen Dank für Deine Anfrage zu der obigen Berichterstattung am letzten Samstag in der Münsterländischen Volkszeitung.

Ich habe mir den Artikel noch einmal durchgelesen. Dort heißt es wörtlich: " Mit einem Bürgerantrag an die Stadt möchten die Rheinenser Mathias Schrief und Engelbert Nagelschmidt (ehrenamtlicher Fahrradbeauftragter) die Nahbereichsmobilität in der Emsstadt verbessern.....Den Bürgerantrag hatten Schrief und Nagelschmidt auch an diesen Beirat gestellt."

Insoweit stellt sich für uns an dieser Stelle nicht die Frage, ob Herr Schrief einen Bürgerantrag an den Stadtteilbeirat richten kann, da dieser Antrag direkt an die Stadt gerichtet wurde; er liegt inzwischen auch hier vor und wird entsprechend als Bürgerantrag behandelt.

Im Übrigen sehen die aktualisierten Verfahrensgrundsätze für die Stadtteilbeiräte einen Bürgerantrag an die Beiräte nicht vor. Sehr wohl möglich danach jedoch die Antragstellung seitens der Stadtteilbeirates an die Stadt bzw. politischen Gremien. Die Verfahrensgrundsätze sind Teil unserer Hauptsatzung, die auf der Internetseite der Stadt (www.rheine.de) abgerufen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

E-Mail von Herrn Hemelt an die Stadtverwaltung vom 08.01.2022

Bürgeranträge an Stadtteilbeiräte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann,

wie ich heute einem Medienbericht der Münsterländischen Volkszeitung entnommen habe, hat anscheinend der Bürger Mathias Schrief des Stadtteils Wietesch einen Bürgerantrag an diesen Stadtteilbeirat gerichtet, der dort auf der letzten Sitzung beraten wurde.

Daher bitte ich um Mitteilung, ob nach 24 GO NRW (Bürgeranträge) Bürgeranträge an Stadtteilbeiräte gerichtet werden können und / oder die Regelungen zu den Stadtteilbeiräten die Stellung von Bürgeranträgen an Stadtteilbeiräten ermöglicht ?

Mit freundlichen Grüßen